

Unter **Anschlusszwang** versteht man das Recht der Gemeinden festzulegen, dass bestimmte Grundstücke ihres Gebietes grundsätzlich an die kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen anzuschließen sind.

Der **Benutzungszwang** umfasst hingegen die generelle Befugnis der Gemeinden, durch Satzung die Benutzung bestimmter öffentlicher Einrichtungen zur Pflicht zu machen.

Nach **§ 40 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** obliegt generell den Gemeinden die **Abwasserbeseitigung** im Rahmen der Selbstverwaltung. Die Gemeinden können diese Aufgaben auch auf Zweckverbände übertragen, siehe *Informationsblatt B 2*.

Damit die **Beseitigungspflichtigen** ihre Aufgaben auch erfüllen können, räumt **§ 40 Abs. 2 LWaG M-V** ihnen die Befugnis ein, durch **Satzung** zu bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Das umfasst gemäß **§ 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** auch das Recht der Gemeinde, für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die Abwasserbeseitigung (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser (Benutzungszwang) vorzuschreiben, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht. Mithin können die Gemeinden die Grundstückseigentümer per Satzung verpflichten, ihre Grundstücke an eine bestehende öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen und zu benutzen. Im Falle der Aufgabenübertragung steht diese **Satzungsbefugnis** den **Zweckverbänden** zu. Somit können auch die zur Abwasserbeseitigung gebildeten Zweckverbände durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben.

So ist der **Anschlusszwang** für alle Grundstücke im Verbandsgebiet satzungsrechtlich in **§ 6 der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz** geregelt. Dabei ist jeder Anschlussberechtigte verpflichtet, in den in **Absatz 1** genannten Fällen sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch eine unterirdische Anschlussleitung unmittelbar an die bestehende Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen.

**§ 7 der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung** bestimmt den generellen **Benutzungszwang**. So ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser durch einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung einzuleiten. Darüber hinaus dürfen auf Grundstücken, die an die **öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung** (siehe *Informationsblatt B 6*) angeschlossen sind, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Sammelgruben nicht hergestellt oder (weiter) betrieben werden.

**§ 15 Abs. 1 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 40 Abs. 2 LWaG M-V i.V.m. §§ 6 und 7 der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZV** bilden somit die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs bei der **öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung**.

Im Bereich der **öffentlichen Wasserversorgung** lässt sich der Anschluss- und Benutzungszwang ebenfalls auf **§ 15 Abs. 1 Satz 1 KV M-V** stützen. Daneben bilden **§ 31 Abs. 2 Satz 1 LWaG M-V** sowie **§ 5 der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz** die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs.

Bei Fragen bzgl. dieser Thematik nutzen Sie bitte unsere weiteren *Informationsblätter* oder wenden sich bitte direkt an den WAZV.